

Stadt Laupheim

Gebührensatzung der Stadtbibliothek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 30.04.2012 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek vom 20.12.1999, zuletzt geändert am 19.11.2001, beschlossen:

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung in den Räumen der Stadtbücherei werden keine Gebühren erhoben, soweit in der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Laupheim nichts anderes bestimmt ist. Für die Ausleihe werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Ausleihgebühren erhoben. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Ausleihgebühren zu entrichten.
- (2) Für die nichtöffentliche Zweigstelle Schulmediothek auf dem Schulcampus gilt folgendes: Schüler des Schulcampus Rabenstraße, die Zugang zur Schulmediothek erhalten, müssen dort bis zum Schulabgang keine Ausleihgebühren entrichten.
- (3) Benutzer können wählen zwischen:
 - Einzelausleihe
Bei der Ausleihe wird eine Gebühr von 1,00 € pro Medium erhoben.
 - Jahresbeitrag für die Dauer von 12 Monaten
Der Jahresbeitrag beträgt für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 10,00 €. Die Zahlung des Jahresbeitrages berechtigt zum Ausleihen der in der Bibliothek entlehbaren Medien. Der Jahresbeitrag wird für ein Jahr unabhängig vom Kalenderjahr entrichtet.
- (4) Der Verwaltungsaufwand, der für zusätzliche Serviceleistungen und Ersätze entsteht, wird an den Benutzer über die folgenden Gebühren weitergegeben:

§ 2 Versäumnisgebühren

- (1) Bei Überschreiten der Ausleihfrist wird eine pauschale Säumnisgebühr erhoben. Sie beträgt in der 1. Woche der Fristüberschreitung 2,50 €, in der 2. Woche 3,50 €, in der 3. Woche 5,00 €. Die Säumnisgebühren addieren sich und sind unabhängig vom Mahnbrief zu zahlen.
- (2) Medien, die nicht 14 Tage nach der vierten Mahnung zurückgebracht worden sind, werden dem Entleiher in Rechnung gestellt oder abgeholt. Das Einzugsverfahren wird mit zusätzlich 7,00 € berechnet. Dies wird in der vierten Mahnung angekündigt. Sollte dies immer noch erfolglos ein, werden die ausstehenden Medien im Zwangsbeitreibungsverfahren eingezogen. Die dabei entstehenden Auslagen und Vollstreckungskosten werden dem Entleiher in Rechnung gestellt.

§ 3 Ersatzausweis

Für die Zweitausstellung verlorener oder unbrauchbar gewordener Benutzerausweis wird eine Gebühr von 2,50 erhoben.

§ 4 Leihverkehr

Für Bestellungen im Deutschen Leihverkehr, auch wenn diese nicht positiv erledigt werden können, werden je nach Band, Zeitschrift oder Aufsatzkopie Bearbeitungsgebühren in Höhe von 4,00 € erhoben; Schüler, Studenten und Wehrpflichtige bezahlen 2,00 €. Für den Antrag bei der entleihenden Bibliothek auf Verlängerung der Leihfrist wird pro Medium eine Bearbeitungsgebühr von 1,00 € erhoben.

§ 5 Vorbestellungen

Vorbestellungen beinhalten die Überwachung des Buchrücklaufs, die briefliche Benachrichtigung des Lesers und das zeitlich begrenzte Bereithalten des Mediums für den Leser. Es wird eine Verwaltungsgebühr von 0,50 € pro vorbestelltem Medium erhoben.

§ 6 Medienersatz

Beschädigte oder verlorengegangene Medien sind zu ersetzen. Es werden sowohl der Wiederbeschaffungswert als auch der Materialersatz entsprechend § 7 in Rechnung gestellt.

§ 7 Materialersatz

Für beschädigtes und verlorengegangenes Material ist Ersatz zu leisten. Es wird wohl der Wiederbeschaffungswert als auch die notwendige Bearbeitung in Rechnung gestellt im Einzelnen werden folgende Bearbeitungs- und Ersatzgebühren verlangt:

Hülle für CD, Kassette oder Video	1,00 €
Beschädigter Strichcode	1,00 €
Folie zum Einbinden eines Buches	1,00 €

§ 8 Internet

Die Benutzung des Internet-Zugangs ist kostenpflichtig: pro angefangene 15 Minuten wird eine Gebühr von 0,30 € erhoben. Der Internet-Benutzer erklärt sich vor der Nutzung mit den Internet-Benutzungsbedingungen durch Unterschrift einverstanden.

**§ 9
Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit ihrer Anforderung. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.

**§ 10
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist die Person, auf deren Name der Leseausweis lautet. Bei Minderjährigen sind es die Erziehungsberechtigten.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 09.12.2012 in Kraft.

Laupheim, den 08.12.2012



Rainer Kapellen
Bürgermeister